

# **SATZUNG**

## **des Kleingartenvereines „Kippe 1950“ Markranstädt e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kippe 1950“ Markranstädt e. V. .  
Er hat seinen Sitz in Markranstädt, Zwenkauerstraße / Albertstraße.  
und ist ein eingetragener Verein entsprechend dem Vereinigungsgesetz vom 21.02.1990.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig-Land unter der Nr.: 10759 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Pachtjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein:
  - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechtes und im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
  - ist selbstlos tätig und lehnt jede wirtschaftliche, mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab
  - fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, der Flora und Fauna
  - arbeitet auf der Grundlage der Ideen von Dr. Schreber und Dr. Hauschild. Durch die Fachberatung der Mitglieder fördert er eine naturverbundene Freizeitgestaltung, gesunde Lebensweise und die Unterhaltung zweckgerichteter sowie der Erholung dienender Kleingärten.

2. Der Verein wirkt auf der Grundlage geltender Gesetze und Verordnungen. Er setzt sich dafür ein, dass die Verwirklichung seiner Interessen rechtlich gesichert ist und als gemeinnützige Tätigkeit öffentliche Anerkennung findet.
3. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Gemeinnützigkeitsbestimmungen:
  - Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft / Aufnahme / Rechte und Pflichten**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Mitglied kann jede mündige selbstständige Person werden.  
Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererbbar und auch nicht übertragbar.  
Außer Gartenpächtern können Mitglieder auch Personen sein, die sich um den Verein bzw. des Kleingartenwesens verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.  
Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen über den Antrag.  
Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.  
Die Gründe einer Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.
4. Neumitglieder zahlen eine Aufnahme-Bearbeitungsgebühr von 30,68 € und erhalten im Gegenzug den Unterpachtvertrag, die Satzung und die Kleingartenordnung.
5. Durch seinen Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Kleingartenordnung als für sich rechtsverbindlich an.

6. Das Mitglied hat das Recht:

- das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben
- Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen
- an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken
- die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzusehen
- auf den Vereinsversammlungen vom Vorstand und den Kassenprüfern (Revisoren) Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens zu verlangen
- Veranstaltungen, Schulungen und Fachvorträge des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen
- seinen auf Grund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung gepachteten Kleingarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Kleingartenordnung und des Unterpachtvertrages (Nutzungsvertrages) zu bearbeiten und zu gestalten

7. Das Mitglied hat die Pflicht:

- das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie jederzeit die Vereinsinteressen zu vertreten
- den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen
- den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgelegten Terminen nachzukommen  
Zahlungen werden auf die Mitgliedsbeiträge und beschlossene Umlagen angerechnet.  
Werden Zahlungen zu den festgelegten Terminen nicht eingehalten, sind Mahngebühren bzw. anfallende Mehrkosten zu zahlen.
- die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit zu leisten  
Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, Möglichkeiten zu Ersatzleistungen oder der finanziellen Abgeltung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung im Kleingarten durchzuführen und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt zu beachten

- jede Baumaßnahme dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und mit Baulichkeiten in der Parzelle erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigung des Vorstandes bzw. der Behörde schriftlich vorliegt
- die Kleingartenordnung zu beachten und die sonstigen Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten (Garten-, Wasser-, Energiewarte) zu befolgen.
- Wohnungswechsel und Änderungen des Namens sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, Ausschließung oder Auflösung des Vereins sowie durch Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter (in seinem Auftrag - durch den Vereinsvorstand).
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung (durch Einschreiben) gegenüber dem Vorstand eingereicht werden und hat bis zum 31.08. des Jahres vorzuliegen und ist mit der Kündigung des Pachtvertrages verbunden.  
Bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. bis zum Verkauf der Parzelle an einen Nachfolgepächter ist der Mitgliedsbeitrag zu bezahlen und alle mit dem Pachtgrundstück (Parzelle) verbundenen Gebühren.
3. Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.  
Wenn keine zwingenden Gründe vorhanden sind, hat der Ehepartner oder eines seiner Kinder den Vorrang bei der Erneuerung der Mitgliedschaft und des Pachtvertrages.  
Die Entscheidung ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es gegen die Vereinsinteressen in schwerem Maße verstoßen hat. Es ist die höchste Vereinsstrafe. Es kann durch den Vorstand erst ausgesprochen werden, wenn dem Betroffenen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen.  
Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich (durch Einschreiben) bekannt zu machen.  
Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses das Recht zu, schriftlich Beschwerde einzulegen.  
Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Kleingartens, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand
  - ehrloses und unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines Familienmitgliedes bzw. Besuchers des Pachtgartens innerhalb des vom Verein betreuten Geländes
  - Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand
  - dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Ersatzleistung
  - vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen einschließlich Diebstahl von Pächter- und Vereinseigentum
  - gröbliche Beleidigung des Vorstandes
  - Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch der zwischen dem Kleingartenverein und dem Mitglied abgeschlossene Unterpachtvertrag. Des Weiteren erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen.  
Es bleiben alle in Ziffer 2. angeführten Pflichten bis zur Übergabe an einen Nachfolgepächter bestehen.
7. Jeder abgegebene bzw. gekündigte Garten ist nach der gültigen Wertermittlungsrichtlinie durch die Wertermittler des Verbandes zu bewerten.  
Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen (Schulden) können Garten-einrichtungen und Gegenstände (Baulichkeiten, Obstbäume u. ä.), die Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein zur Deckung - entsprechend dem Pfandrecht - zu Gunsten des Vereins und zu Lasten des abgebenden Pächters veräußert werden.  
Ein Pächterwechsel ist erst nach Begleichen aller Schulden gegenüber dem Verein zulässig.

## **§ 5 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Kassenprüfer (Revisoren).

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern:

- die (der) Vorsitzende
- die (der) Stellvertreterin / Stellvertreter
- die (der) Kassenerin / Kassener
- die (der) Schriftföhrerin / Schriftföhrer
- Gartenwart und Stellvertreter (in)
- Energiewart und Stellvertreter (in)
- Wasserwart und Stellvertreter (in)
- Kulturobmann / Obfrau

2. Der Vorstand föhrt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, der Kleingartenordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die (der) Vorsitzende, die (der) Stellvertreterin (Stellvertreter), die (der) Kassiererin (Kassierer) und die (der) Schriftföhrerin (Schriftföhrer) vertreten den Kleingartenverein. Dabei sind jeweils zwei von ihnen, darunter die (der) Vorsitzende oder seine (sein) Stellvertreterin (Stellvertreter) vertretungsberechtigt.

Diese Festlegung gilt auch im Zahlungsverkehr mit Geldinstituten, Institutionen und Firmen.

Für bestimmte Angelegenheiten kann auch weiteren Vorstandsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilt werden.

Ausgaben des Kleingartenvereines sind vom jeweiligen, vom Vorstand festgelegten Verantwortlichen, zu bestätigen und gegenzuzeichnen.

3. Der Vorstand wird durch offene Wahlen in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Neuwahlen werden entsprechend der Notwendigkeit oder alle vier Jahre einberufen.

Die Nachwahl für ein einzelnes ausgeschiedenes Vorstandsmitglied auf der Jahresmitgliederversammlung ist zulässig.

Bei dem Ersetzen von zwei und mehr Vorstandsmitgliedern hat grundsätzlich eine Neuwahl des Gesamtvorstandes zu erfolgen.

4. Der Vorstand bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, beim An- und Abstellen des Wassers, bei Havarien bzw. zur Kontrolle der Verteilerkästen die betreffenden Parzellen zu betreten.

5. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zeitweilige Ausschüsse gewählt werden.
6. Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in der Summe während eines Geschäftsjahres maximal 2000,00 € betragen darf. Die Aufwandsentschädigung ist von der Mitgliederversammlung mit der Bestätigung des Haushaltsplanes zu bewilligen.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen zum Wohle des Vereins und zur Durchsetzung der Festlegungen der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
9. Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, vom Vorstand einberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung haben schriftlich zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einladung bekannt zu geben.

5. In jedem anderen Fall muss der Vorstand die Mitglieder nicht schriftlich informieren.  
Das Medium für Vorstandsinformationen sind im Regelfall die Schaukästen im Kleingartenverein.  
Auswärtige Mitglieder tragen die Mehrkosten für die schriftliche Information mit 2,56 € pro Schreiben.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Schlichter
  - die Beschlüsse über Satzungsänderungen zu fassen
  - die Festlegung der Zahlungstermine für Beiträge und notwendige Umlagen
  - die Festlegung über die Gemeinschaftsarbeit und deren Ersatzleistungen
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - die Einsetzung von Ausschüssen
  - die Erledigung sonstiger Anträge
  - die Berufung bzw. Erneuerung von Ehrenmitgliedern
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder gleich 100 % der Stimmberechtigten zu werten.
8. Beschlüsse werden, soweit keine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst und sind für alle Mitglieder verbindlich. Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Bei der Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.
10. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl.  
Führt auch sie zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.
11. Beschlussfähigkeit des Vorstandes:
  - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und die (der) Vorsitzende oder seine Stellvertreterin (sein Stellvertreter) anwesend sind.
  - Die Anwesenheit der (des) Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin (dessen Stellvertreter) ist in der Mitgliederversammlung obligatorisch.

## § 8 Haushalt, Finanzen, Beiträge, Revision

1. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aus Mitgliedsbeiträgen bestritten.  
Außerplanmäßige Umlagen sind in der Mitgliederversammlung festzulegen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum 31.01. des Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

**IBAN: DE94860956040307917815**  
**BIC: GENODEF1LVB**  
**Volksbank Leipzig**

Als Verwendungszweck ist unbedingt die Parzellen-Nr. anzugeben.

3. Vor Beginn eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag vorzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch die zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind.  
Dieser Voranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
5. Von der Mitgliederversammlung sind zweijährlich drei Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Die Wiederwahl ist zulässig.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Revisorin (dem Revisor) und der Kassenführerin (dem Kassenführer) zu unterzeichnen ist.

Aller zwei Jahre ist die Schlichtungskommission zu wählen.

6. Die Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe nachkommen, haben in jedem Fall, einen Versäumniszuschlag zu entrichten.

Der Versäumniszuschlag beträgt für die Zahlungserinnerung 2,56 € und für die Mahnung 5,11 €.

Die Zahlungserinnerung erfolgt 10 Tage und die Mahnung 30 Tage nach Verzug.

Diese Gebühr gilt auch bei verspäteter Zahlung anderer Kosten, wie z. B. Energie- und Wasserbeitrag.

Zusätzlich zur Erinnerung und Mahngebühren sind in jedem Fall die Portogebühren zu erstatten.

7. Der Vorstand ist berechtigt, 14 Tage nach erfolgloser Mahnung ein professionelles Forderungsmanagement (Inkasso) zu beauftragen. Mit Übergabe einer unstrittigen Forderung an das beauftragte Inkasso-Unternehmen endet die Verantwortlichkeit des Vereins. Entstehende zusätzliche Kosten (Gebühren) hat der Schuldner zu tragen.

## **§ 9**

### **Schlichterkommission, Vereinsstrafen**

Die Schlichterkommission ist unabhängig vom Vorstand.

Aufgabe ist die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gartenfreunden oder Vorstand und Gartenfreunden.

Die Schlichterkommission besteht aus mindestens drei Gartenfreunden.

## **§ 10 Änderung des Zweckes oder Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereines können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Bei der Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung des Vereins eine Vermögensverfügung bedeuten, bedürfen der Zustimmung der Mitglieder, wobei eine Mehrheit von mindestens 75 % der Anwesenden erforderlich ist.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registriergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.

## **§ 12 Rechtsnachfolge**

Der Kleingartenverein e.V. „Kippe 1950“ ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte „Kippe 1950“ Markranstädt im Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, Kreisverband Leipzig-Land.

## **§ 13 Umlagen**

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.  
Diese Umlagen können jährlich bis zu 50,00 Euro betragen.

**Markranstädt, den 08.04.2017**